

Rechtsanwälte & Kanzleien



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

In Europa wächst zusammen, was zusammengehört – auch im ehelichen Güterrecht

Mit der Eheschließung verbunden ist zugleich die Frage, wie die Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse zueinander geregelt haben. Dabei geht es um die Zuordnung des Vermögens, das ein jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder das die Eheleute während der Ehe erworben haben. Schließlich geht es um die Frage, wie die Auseinandersetzung des Vermögens bei Aufhebung der Ehe, etwa durch Tod oder durch Scheidung, erfolgt.

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch kennt vier Güterstände. Wenn die Eheleute in einem Ehevertrag keine anderweitige Vereinbarung treffen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, § 1363 ff. BGB. Dieser Güterstand stellt eine Gütertrennung dar. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Endet die Zugewinngemeinschaft, z.B. durch Scheidung oder Tod, wird der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen. Der gesetzliche Güterstand ist daher eine Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes.

Die Eheleute haben die Möglichkeit, durch Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung zu wählen. Auch bei diesem Güterstand behält jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Ein Ausgleich des Zugewinns entfällt.

Die Ehegatten haben ferner die Möglichkeit, den Güterstand der Gütergemeinschaft zu wählen. Dabei unterscheidet das Gesetz drei Vermögensmassen. Zum einen das Gesamtgut. Dabei handelt es sich um das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich. Jeder Vermögensgegenstand haftet für die Verbindlichkeiten eines

jeden Ehegatten. Zusätzlich gibt es das Sondergut und das Vorbehaltsgut. Schließlich haben die Ehegatten die Möglichkeit, die Wahl-Zugewinngemeinschaft zu wählen. Dieser Güterstand wurde durch das Abkommen vom 04.02.2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik eingeführt und kann seit dem 01.05.2013 gewählt werden.

Es stellt sich nun die Frage, für welche Eheleute die güterrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch gelten. Dazu wurde bislang an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute angeknüpft, bei deren Fehlen an den gewöhnlichen Aufenthalt. Hatten die Eheleute im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit, so gilt für sie das Güterrecht der Bundesrepublik Deutschland, also bei Fehlen eines Ehevertrages die Zugewinngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder Staat regelt die güterrechtlichen Verhältnisse eigenständig. In Frankreich ist gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft, die der deutschen Gütergemeinschaft ähnlich ist. In der Schweiz ist gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung, die eher der deutschen Zugewinngemeinschaft entspricht. In England ist gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung. In der Türkei ist gesetzlicher Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung. Heirateten bislang türkische Staatsangehörige in Deutschland, so gilt für sie auch in Deutschland die Errungenschaftsbeteiligung nach dem türkischen Zivilgesetzbuch. Heirateten Engländer in Deutschland, so gilt für sie der Güterstand der Gütertrennung nach englischem Recht. Diese Anknüpfung an das Heimatrecht der Ehegatten führte dazu, dass deutsche Gerichte zur Beurteilung der güterrechtlichen Verhältnisse ausländischer Ehegatten das ausländische Güterrecht anzuwenden haben. Ausländische Gerichte



Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

hatten bei deutschen Ehegatten, die im Ausland lebten, gegebenenfalls deutsches Güterrecht anzuwenden.

Diese Zersplitterung in der Rechtsanwendung ist durch die „Verordnung Nr. 2016/1103 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (Europäische Güterrechtsverordnung)“ aufgehoben worden. Die Güterrechtsverordnung ist zum 29.01.2019 in Kraft getreten. Sie gilt für sämtliche Ehen, die seit dem 29.01.2019 geschlossen worden sind. Für Ehen, die vor dem 29.01.2019 geschlossen worden sind, gilt das bisherige Recht.

Nach Art. 26 der Europäischen Güterrechtsverordnung unterliegt der eheliche Güterstand dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ers-

ten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, ist wiederum das Recht des Staates maßgebend, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen. Fehlt es an einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, gilt das Recht des Staates, mit dem sie zum Zeitpunkt der Eheschließung gemeinsam am engsten verbunden sind.

In erster Linie kommt es daher auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Eheschließung an. Heirateten türkische Ehegatten seit dem 29.01.2019 in Deutschland, so gilt für sie nicht das türkische Zivilgesetzbuch, sondern der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Ehegatten haben auch die Möglichkeit, durch Ehevertrag das Güterrecht des Staates zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl, also im Zeitpunkt der Beurkundung des Ehevertrages, besitzt.

Eine derartige Rechtswahl kommt bei-

spielsweise für deutsche Ehegatten in Betracht, die im Zeitpunkt der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, etwa in Frankreich, haben. Treffen diese Eheleute in einem Ehevertrag keine Rechtswahl, gilt für sie die französische Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Code civil. Dieser Güterstand bleibt unverändert, auch wenn die Eheleute später in ein anderes Land ziehen, etwa nach Deutschland. Haben die Eheleute eine Rechtswahl zu Gunsten des Rechts des Staates getroffen, dem sie angehören, gilt für sie das Bürgerliche Gesetzbuch, also der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Im Ergebnis führt die Europäische Güterrechtsverordnung zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Die güterrechtlichen Verhältnisse von Ehegatten, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ein deutsches Gericht wird daher regelmäßig deutsches Recht anwenden.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB